

Ein **rechtswissenschaftlicher Blick** auf die Institution Ehe.

Endzeitstimmung für die EHE?

Von **Charlotte Wendland**

Anfang Mai dieses Jahres sorgten die Berliner Jusos mit einem Vorschlag zur Abschaffung der Ehe für Furore. Sie diene „dem chauvinistischen, kapitalistischen Nationalstaat als Durchsetzungsinstrument frauenfeindlicher, queerfeindlicher, klassistischer und rassistischer Politik“ und solle daher abgeschafft und durch „Verantwortungsgemeinschaften“ ersetzt werden. Ähnliches fordert die Aktivistin und Politologin Emilia Roig in ihrem Spiegel-Bestseller „Das Ende der Ehe“. In ihren Augen ist die Ehe eine veraltete Institution, die die Ungleichheit und die patriarchale Unterdrückung der Frauen in unserer Gesellschaft produziere und aufrechterhalte.

Illustration: Andres Muñoz

Krise der Ehe?

Forderungen dieser Art sind nicht neu und angesichts der Geschichte der Ehe auch nicht überraschend. Schon die Studentenbewegung der 1960er Jahre lehnte sie unter Hinweis auf ihre patriarchale Funktion ab und propagierte stattdessen das Ideal der freien Liebe. Die herausgehobene Stellung der Ehe wird jedoch zunehmend nicht nur durch politisch-aktivistische Kräfte in Frage gestellt, sondern auch durch die demographische Entwicklung. Daten im Zeitvergleich zeigen deutlich, dass die Beliebtheit der Ehe seit den 1950ern – dem sogenannten *Golden Age of Marriage* – abgenommen hat. Es wird insgesamt seltener und später im Leben geheiratet, und die Anzahl der Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden, nimmt zu. Infolge dieser Entwicklungen ist teilweise von einer Krise der Ehe die Rede. Manche mögen sich vor diesem Hintergrund fragen, ob die Ehe ein Auslaufmodell ist, das schon in nicht allzu ferner Zukunft überflüssig sein wird.

Die Ehe als Rechtsinstitut

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehe nicht nur eine soziale, gesellschaftliche und religiöse Institution ist, sondern auch und vor allem ein Rechtsinstitut. Als solches wird sie durch die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches normiert, definiert und mit Wirkungen ausgestaltet. An die bürgerliche Ehe knüpft das Gesetz zahlreiche Rechtsfolgen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Dabei werden in Deutschland – vorbehaltlich der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen durch das internationale Privatrecht – nur standesamtlich geschlossene Ehen anerkannt. Rein religiös geschlossene Ehen sind aus Sicht des Gesetzes ebenso wenig Ehen wie ein langjähriges Zusammenleben in einer ehegleichen Gemeinschaft. Aus der Perspektive der Rechtswissenschaft stellt sich folglich die Frage, wie die sich wandelnde gesellschaftliche Bedeutung der Ehe auf ihre Stellung als Rechtsinstitut wirkt und ob dies Reformen erforderlich macht.

Im deutschen Recht kann, wer seiner Beziehung einen rechtlichen Rahmen geben möchte, ausschließlich die Ehe schließen. Die Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft abzuschließen, wurde mit dem Eheöffnungsgesetz von 2017 abgeschafft. Welche Rechtfertigung gibt es für diese Monopolstellung der Ehe? Könnte und sollte man neben der Ehe andere Formalisierungsoptionen für (andere) Nähebeziehungen bereitstellen? Oder ist es überholt, überhaupt an rechtlich formalisierte und nicht an faktisch bestehende Näheverhältnisse anzuknüpfen? Was darf der Staat eigentlich in Bezug auf persönliche Näheverhältnisse regeln, und gibt es Regelungen, die er zum Schutz der Grundrechte der Beteiligten treffen muss? Eine rechtswissenschaftliche Frage nach der Zukunft der Ehe ist folglich zugleich eine Frage nach der rechtlichen Regulierung von Paarbeziehungen im Allgemeinen. Es ist eine Frage nach dem Verhältnis von Staat und Individuum und, wie die Rechtswissenschaftlerin Anne Röthel es treffend beschreibt, auch eine Frage des Verhältnisses zwischen Institution und Intimität.

Hohe Hürden für eine Abschaffung der Ehe

Könnte man die Ehe denn überhaupt abschaffen oder durch ein Institut wie die von den Jusos avancierte Verantwortungsgemeinschaft ersetzen? Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Diese Formulierung bündelt eine Reihe verfassungsrechtlicher Gewährleistungen im Hinblick auf Ehe und Familie. Hinsichtlich der Ehe gehört dazu eine sogenannte Institutsgarantie, die einfachgesetzliche (d. h. auf Parlamentsgesetz beruhende) rechtliche Regelungen einfordert, die die Ehe im Rechtssinne konstituieren und ausgestalten. Mit der Ehe verhält es sich insofern ähnlich wie mit dem Eigentum: Beides sind soziale Konstrukte, die erst mit Hilfe des Rechts Anspruch und Verbindlichkeit entfalten, von der Verfassung aber garantiert werden. Folglich ist der Gesetzgeber verpflichtet, Normen bereitzustellen, die den Abschluss einer Ehe im Rechtssinne ermöglichen und die an die Ehe bestimmte Rechtsfolgen knüpfen. Die Ehe ersatzlos zu streichen, wäre nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich, die gemäß Artikel 79 Absatz 2 Grundgesetz eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit im Bundestag sowie im Bundesrat erfordert. Über das Ende der Ehe zu sinnieren ist daher mehr Gedankenexperiment als realistisches Zukunftsszenario.

Noch nicht beantwortet ist damit, ob es mit dem Eheschutz der Verfassung vereinbar wäre, die Ehe durch ein anderes, vermeintlich neutraleres Institut wie eine Lebenspartnerschaft oder eine Verantwortungsgemeinschaft zu ersetzen. Ob eine solche Reform ohne eine Verfassungsänderung zulässig wäre, hängt davon ab, wie man den verfassungsrechtlichen Ehebegriff interpretiert. Woran hat man sich bei der Definition der Ehe zu orientieren: an historischen Gegebenheiten und Tradition, an tatsächlich gelebter Kultur oder an der Funktion, die die Ehe, welche Nähebeziehungen verrechtlicht und absichert, für den Einzelnen und für die Gesellschaft übernimmt? Je nachdem, ob man die Ehe als Institution oder als Funktion begreift, hat der Gesetzgeber mehr oder weniger Spielraum, sie in ihren

Die herausgehobene Stellung der Ehe wird nicht nur durch politisch-aktivistische Kräfte in Frage gestellt, sondern auch durch die demographische Entwicklung.

Eine rechtswissenschaftliche Frage nach der Zukunft der Ehe ist zugleich eine Frage nach der rechtlichen Regulierung von Paarbeziehungen im Allgemeinen.

Grundcharakteristika zu verändern. In seiner letzten Entscheidung zur Ehe definierte das Bundesverfassungsgericht sie jedenfalls als „eine im Grundsatz auf Dauer angelegte, auf freiem Entschluss beruhende, gleichberechtigte und autonom ausgestaltete Lebensgemeinschaft", die „durch die Eheschließung als formalisierter, nach außen erkennbarer Akt begründet wird" (BVerfGE 166, 1, 49 f.). Ob die von den Jusos statt der Ehe vorgeschlagene Verantwortungsgemeinschaft diese Anforderungen erfüllen kann, scheint schon angesichts der gewünschten Öffnung des Instituts für mehr als zwei Personen fraglich.

Viel weniger klar wiederum scheint, inwiefern die Ehe im Grundgesetz auf Paarbeziehungen beschränkt sein muss, oder auch sonstige Näheverhältnisse, allen voran solche zwischen Verwandten, einbezogen werden können oder sollten. Denn die Ehe als Geschlechts- und Fortpflanzungsgemeinschaft, als „Keimzelle der Gesellschaft" zu begreifen, ist nicht nur angesichts der vielen nichtehelichen Geburten, sondern auch angesichts der zunehmenden Anzahl kinderlosen Ehen überholt.

Welche Regelungsaufgaben hat die Ehe?

Damit bleibt aber die Frage, welche Regelungsaufgaben und welches Regelungspotential die Ehe anstelle einer Reproduktionsfunktion für sich beanspruchen kann. Zu dieser Frage werden in der juristischen Literatur unterschiedliche Aspekte der Ehe hervorgehoben. Als sog. Statusverhältnis hat die Ehe eine Markierungs- und Bündelungsfunktion, weil sie für den Staat einheitlich anzeigt, dass zwischen zwei Personen ein besonderes Näheverhältnis besteht. Die Vermutung eines solchen Näheverhältnisses führt zur Anwendung von Sonderregelungen unter anderem im Familien-, Erb-, Aufenthalts-, Sozial- und Steuerrecht. Damit hat die Ehe gewissermaßen auch eine Datenschutzfunktion: Sie erlaubt den Eheleuten, sich bei Inanspruchnahme ehebedingter Privilegien allein auf den formalisierten Status zu berufen, und erübrigt eine Überprüfung der tatsächlichen Qualität der Beziehung. Die Technik der Bündelung sagt freilich jedoch noch nichts darüber aus, wieso der Gesetzgeber Paarbeziehungen dieser Art überhaupt mit Sonderregelungen bedenkt. Hier geht es um die materiellen Funktionen der Ehe, die sich sowohl im Binnenverhältnis der Eheleute als auch zwischen diesen und dritten Personen oder auch gegenüber staatlichen Stellen zeigen. Aber welche Regelungen braucht es zwischen Paaren, und inwiefern ist ein Intervenieren des Staates in diesem privaten Raum überhaupt zulässig? Kann das Recht in diesem von Emotionen dominierten Bereichen etwas beschicken? Und welche Rechtfertigung gibt es dafür, in einer Ehe formalisierte Paarbeziehungen besser zu stellen als sonstige Paarbeziehungen, Alleinstehende und andere Solidargemeinschaften? Schließlich gehen mit der Ehe auch gegenseitige Pflichten einher, insbesondere eine Unterhaltspflicht, die subsidiär bestehende, staatliche Fürsorgepflichten – vor allem im Sozialrecht – suspendiert.

Der vergleichende Blick ins Ausland

Aber auch mit der Klärung ihrer Regelungsaufgaben ist das wissenschaftliche Nachdenken über die Ehe nicht beendet. Denn ein Blick ins Ausland verrät, dass rechtliche Aufgaben, die traditionell die Ehe übernommen hat, auch von alternativen Regelungsmodellen übernommen werden können. Zum einen gibt es immer mehr Rechtsordnungen, die Regelungswerke für das Verhältnis zwischen Partnern faktischer Beziehungen vorsehen, wobei primär die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung adressiert werden. Eine mögliche Reaktion auf die abnehmende Popularität der Ehe wäre die Verrechtlichung faktischer Paarbeziehungen, die nicht in einem staatlichen Akt formalisiert wurden. Zum anderen gibt es in manchen Rechtsordnungen alternative Formalisierungsoptionen, die mit geringeren Rechtswirkungen als die Ehe verbunden sind. So erfreut sich in Frankreich die bereits seit 1999 bestehende Möglichkeit, einen *Pacte civil de solidarité* anstelle einer Ehe einzugehen, höchster Beliebtheit. Die Forschung zur Zukunft der Paarbeziehung muss folglich auch solche Alternativen in den Blick nehmen. Nur auf dieser Basis kann aufgezeigt werden, welche Wege dem Gesetzgeber offenstehen, um Näheverhältnisse mit rechtlichem Regelungsbedarf auch in Zukunft wirksam zu identifizieren und – insbesondere für Konfliktfälle – angemessene Regelungen zu schaffen.

Dr. Charlotte Wendland, M. Jur. (Oxford)
ist Akademische Rätin a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der LMU München. Im Jungen Kolleg der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wird sie seit 2025 mit dem Forschungsprojekt „Warum Ehe? Regelungsbedarf und Regelungspotential von Paar- und Nähebeziehungen" gefördert.